

sich allein keine gültige Ehe schließen kann, verschwiegen, oder die ihm erforderliche Einwilligung fälschlich vorgewendet hat, kann aus seiner eigenen widerrechtlichen Handlung die Gültigkeit der Ehe nicht bestreiten.

- § 96 Überhaupt hat nur der schuldlose Teil das Recht, zu verlangen, dass der Ehevertrag ungültig erklärt werde; er verliert aber dieses Recht, wenn er nach erlangter Kenntnis des Hindernisses, die Ehe fortgesetzt hat. Eine von einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen eigenmächtig geschlossene Ehe kann von dem Vater oder der Vormundschaft nur in so lange, als die väterliche Gewalt oder Vormundschaft dauert, bestritten werden.

*und der Verhandlung;*

- § 97 Die Verhandlung über die Ungültigkeit der Ehe steht nur dem Landrechte des Bezirkes zu, worin die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Von dem Landrechte ist das Fiskalamt, oder ein anderer verständiger und rechtschaffener Mann zur Erforschung der Umstände und zur Verteidigung der Ehe zu bestellen, um die wahre Beschaffenheit der Sache selbst dann, wenn auf Begehren einer Partei die Verhandlung vorgenommen wird, von Amtswegen zu erheben.
- § 98 Wenn das Hindernis gehoben werden kann, soll das Landrecht trachten, durch die hierzu notwendige Einleitung und das Einverständnis der Parteien es zu bewirken, wenn aber dieses nicht möglich ist, so soll das Landrecht über die Gültigkeit der Ehe erkennen.
- § 99 Die Vermutung ist immer für die Gültigkeit der Ehe. Das angeführte Ehehindernis muß also vollständig bewiesen werden, und weder das übereinstimmende Geständnis beider Ehegatten hat hier die Kraft eines Beweises, noch kann darüber einem Eide der Ehegatten Statt gegeben werden.

*insbesondere wegen Unvermögen.*

- § 100 Insbesondere ist in dem Falle, daß ein vorhergegangenes und immerwährendes Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, behauptet wird, der Beweis durch Sachverständige, nämlich durch erfahrene Ärzte und Wundärzte, und nach Umständen auch durch Hebammen zu führen.
- § 101 Läßt sich mit Zuverlässigkeit nicht bestimmen, ob das Unvermögen ein immerwährendes oder bloß zeitliches sei, so sind die Ehegatten noch durch ein Jahr zusammen zu wohnen verbunden, und hat das Unvermögen diese Zeit hindurch angehalten, so ist die Ehe für ungültig zu erklären.
- § 102 Zeigt sich aus der Verhandlung des Streites über die Gültigkeit der Ehe, daß einem Teile oder, daß beiden Teilen das Ehehindernis vorher bekannt war und daß sie es vorsätzlich verschwiegen haben, so sind die Schuldigen mit der in dem Strafgesetze über schwere Polizei-Übertretungen bestimmten Strafen zu belegen. Ist ein Teil schuldlos, so bleibt es ihm heimgestellt, Entschädigungen zu fordern. Sind endlich in einer solchen Ehe Kinder erzeugt worden, so muß für dieselben nach jenen Grundsätzen gesorgt werden, welche in dem Hauptstücke von den Pflichten der Eltern festgesetzt sind.